

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlagen.

1.

In Betreff einer beabsichtigten Veräußerung des vormaligen Albanithor-Wachthauseß zu Zever hat das Staatsministerium dem allgemeinen Landtage folgende Mittheilung zu machen:

Das zum Staatsgut gehörige vormalige Wachthaus vor dem Albanithor zu Zever gereichte schon seit lange der Stadt zur Unziede. Der Abbruch wurde daher gewünscht und dieser Wunsch jezt um so lebhafter erneuert, da durch Abtragung des Walls an dieser Seite der Stadt ein größerer Platz gewonnen ist, der zu Anlagen benutzt werden soll. Um diesen Wunsch erreicht zu sehen, ist von dem Stadtmagistrate zu Zever darauf angetragen, daß das Wachthaus nebst dem dazu gehörigen kleinen Garten (Nr. 610. u. 611. der Anlagen A. u. B.) der Stadt abgetreten werden möge, wogegen diese wiederum bestimmte Verbindlichkeiten hinsichtlich der Stadtgräben übernehmen wolle. Von den Stadtgräben hat nämlich bisher die Stadt die sogenannte blanke Grast, so wie einen Theil der Prinzengrast und zwar die Strecke vom Amthause bis zu der Stelle, wo früher der steinerne sogenannte Bär lag, unterhalten, während die Unterhaltung der Pferdegrast und der Strecke der Prinzengrast vom Armenhause bis zum sogenannten Bären aus der Kammercasse bestritten wurde. Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Pferdegrast soll freilich der Landschaft obliegen, allein dieselbe hat sie nicht anerkannt. Außerdem dürfte diese Verbindlichkeit auch jezt nach Art. 59. 2. c. des Staatsgrundgesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sein.

Von dem Stadtmagistrate zu Zever ist nun darauf ange-

tragen, daß das Albanithorhaus mit Garten, so wie die genannten Stadtgräben der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möchten, wogegen die Stadt die Verbindlichkeit zur Schließung und Reinigung sämmtlicher Stadtgräben übernehmen wolle.

Außerdem ist von der Kammer beantragt, daß auch der Platz neben dem Wachthause Nr. 612. der Zeichnung der Stadt zum Eigenthum überlassen werden möge, da derselbe sehr zweckmäßig in die Anlagen, welche auf den Gründen des abgetragenen Walls gebildet werden, aufzunehmen sein möchte, wobei der Stadt die Beibehaltung eines angemessenen Wegs nach dem Armenhause zur Bedingung gemacht werden solle.

Das nur aus einem Zimmer bestehende ganz verfallene Wachthaus nebst dem einige Ruthen großen Garten sind bisher für jährlich 3 Rthlr. 27 Grt. Courant vermietet. Das Wachthaus ist nach dem Urtheile eines Bauverständigen keine 25 Rthlr. werth. Für den Platz Nr. 612. ist bisher nur ein Miethpreis von 36 Grt. Gold entrichtet. Dagegen hat die Reinigung der Prinzen- und Pferdegrast der Kammer-Casse jährlich 8 bis 9 Rthlr. gekostet.

Hiernach ist nach der Ansicht des Staatsministeriums der vorgeschlagene Vertrag für die Staats-Casse ein vortheilhafter. Das Staatsministerium beehrt sich daher bei dem allgemeinen Landtage die Ertheilung der Zustimmung zu demselben zu beantragen.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schlotter.

Bedelius.

v. Grün.

2.

In der Nähe des Holzhauer Hofß im Amte Nohfelden steht ein kleines zur Benützung eines Jagdbedienten erbautes Häuschen. Dasselbe gehört zum Staatsgut. Schon bei dem Uebergange Birkenfelds an die jeztige Staatsregierung befand es sich in einem baufälligen Zustande. Seit 49 Jahren wird

es von dem Forstwärter Schneider bewohnt, dem bei seiner Pensionirung im Jahre 1845 die Bewohnung desselben auch fernerhin gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Beschaffung der nothwendigen Reparaturen gestattet wurde. Der Forstwärter Schneider beabsichtigt jezt, sich ein eigenes



Haus zu bauen und seine bisherige Wohnung zu verlassen. Da diese sich nun in einem so baufälligen Zustande befindet, daß sie fernerhin nicht bewohnt werden kann, auch, wenn noch eine Hauptreparatur möglich wäre, dieselbe doch fast einem Neubau gleich käme und endlich im Interesse der Forstwirtschaft die Beschaffung der alten Wohnung wünschenswerth ist, so hat die Regierung zu Birkenfeld darauf angetragen, daß die Wohnung zum Abbruch verkauft und der geringe, von einem Baubeamten auf höchstens 50 Rthlr. veranschlagte Erlös zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben dieses Jahrs mit verwendet werde.

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

3.

Dem allgemeinen Landtage hat das Staats-Ministerium in Folgendem von einem beabsichtigten Landtausche Mittheilung zu machen:

Am 6. April d. J. brannte das Krughaus des Friedrich Christoph Utermöhl zu Tschau im Fürstenthum Lüneburg ab. Derselbe beabsichtigt, es auf einem bei Weitem gelegeneren Plage an der Chaussee wieder aufzubauen. Um diesen Platz zu erlangen, hat der Wirth Utermöhl am 21. März d. J. mit dem Halbhufner Hans Hinrich Latendorf zu Tschau einen Tauschvertrag abgeschlossen, um dessen Genehmigung nachgesucht ist. Nach demselben tritt Latendorf eine im Hobbeksdorfer Holze belegene Wiese, so wie einen bereits abgesteckten Platz von circa 2 Scheffeln Aussaats von seiner an der Chaussee und am Kalkauer Wege belegenen Koppel-Triangel an Utermöhl ab. Dagegen erhält er von Utermöhl dessen an der Aue belegene sogenannten beiden Hobbeksdorfer Erbpachtwiesen.

Auf den von Utermöhl an Latendorf abgetretenen beiden

Oldenburg, den 2. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

v. Grün.

4.

Das Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, folgende das Großherzogliche Krongut betreffende Angelegenheit zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Seitdem die Verlegung der Artillerie-Caserne nach den Haaren-Vorwerks-Gründen bestimmt worden, hat sich für

Die Staatsregierung tritt diesen Anträgen bei. Da die Veräußerung zur Beseitigung von Unzutraglichkeiten für die Staatsforstwirtschaft und die Staatscasse geschehen soll, so hält die Staatsregierung nach Art. 210. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes sich freilich auch ohne vorherige Zustimmung des allgemeinen Landtags zur Veräußerung desselben für ermächtigt, sie beehrt sich aber in Gemäßheit des Absatzes 3. daselbst in Betreff der Verwendung des Erlöses die Ertheilung der ständischen Zustimmung zu beantragen.

Wiesen haftet, nach der in Abschrift anliegenden Bestätigung des Erbpachtvertrags über dieselben vom 15. Juni 1838, ein an den Staat zu entrichtender jährlicher Canon von 10 Thlr., während die von Latendorf an Utermöhl abgetretene Wiese nicht erbpachtspflichtig ist.

Die beiden Contrahenten haben sich nun dahin vereinigt, daß Utermöhl auf die von Latendorf erhaltene Wiese einen Canon von 5 Thlr. übernimmt, Latendorf aber von den von Utermöhl getauschten beiden Wiesen künftig nur einen Canon von 5 Thlr. zu entrichten haben soll.

Da die von Latendorf an Utermöhl vertauschte Wiese für den jährlichen Canon von 5 Thlr. hinreichende Sicherheit gewährt, für den Staat also kein Nachtheil zu besorgen ist, so erscheint die Genehmigung des Tauschvertrags unbedenklich.

Nach Art. 210. des Staatsgrundgesetzes wird indessen die Zustimmung des allgemeinen Landtags erforderlich sein, auf deren Ertheilung das Staatsministerium daher hiermit anzutragen sich beehrt.

den Anbau neuer Häuser in der Nähe der Stadt Oldenburg eine entschiedene Vorliebe für die Gegend zwischen der Haarenthor- und Heiligengeist-Vorstadt bemerkbar gemacht; die Marienstraße entstand in kurzer Zeit und an der Peterstraße und den Zugängen zu derselben wurden mehrere neue Häuser

gebaut. Da überhaupt die Gegend zwischen Haaren- und Heiligengeistthor wegen ihrer hohen Lage, guten Baugrunds und der Nähe der Verkehrsmittelpunkte der Stadt zum Anbau sich besonders empfiehlt, so ist die Anlegung eines Hauptweges, welcher das zur Bebauung vorzugsweise sich eignende Gebiet umschliesse und den im Innern theils vorhandenen, theils anzulegenden Wegen die Ausgangs- und Verbindungspunkte liefere, wiederholt bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachgesucht worden.

Es ist jetzt zu dem angegebenen Zweck von der Großherzoglichen Bau-Commission die Anlegung einer neuen Straße durch die Gestütsweiden vor dem Haarenthor beantragt worden, so nemlich, daß der rechtwinklich auf die Zwischenahner Chaussee abgeschlossene, die Auswegung der Marienstrasse bildende Weg am östlichen Ende des Haarenvorwerks-Gartens in seiner jetzigen Richtung bis auf die Scheune der Wittwe Thöle verlängert würde. Zu dem in einer Länge von 705 Fuß und einer Breite von 30 Fuß anzulegenden Wege und zu der durch die Richtung desselben gebotenen Abtretung eines schmalen Streifen Landes an die Besitzer der benachbarten Gärten würden im Ganzen $4\frac{1}{20}$ Scheffelsaat erforderlich sein, welche von den zum Großherzoglichen Krongut gehörigen Gestütsweiden abgegeben werden müßten.

Die s. v. f. angelegte Handzeichnung macht die Sache anschaulich. Was die Kosten der Weganlage betrifft, so haben die betheiligten Grundbesitzer, der Copist Luers, der Schneidermeister Hertel, der Hausknecht Höge, der Schlachtermeister Rülke und der Klempnermeister Büsing zu der zu 320 Thlr. veranschlagten Instandsetzung des Weges sich verpflichtet. Die Aufopferung des zu der Weganlage nöthigen Areal's würde durch den höheren Werth reichlich ersetzt werden, welchen die

dem Wege entlang verbleibenden Gestütsweiden zur Größe von 16 Scheffel-Saat bei etwaiger Verwendung eines Theils derselben zu Baupläzen erlangen würden. Nimmt man den Scheffelsaat des fraglichen Weidelandes zu 80 Thlr. an, so würde der Werth des abzutretenden Areal's 324 Thlr. betragen; nicht nur diese Summe, sondern auch die durch die neu zu sehende Befriedigung entstehenden Kosten würden durch die höhere Verwerthung des übrigen Weidelandes vollkommen ersetzt werden, wie sich schon daraus ergibt, daß die anliegenden Grundbesitzer den ihnen abzutretenden Streifen Landes zur Größe von $1\frac{1}{6}$ Scheffelsaat durch die Uebernahme der Instandsetzung des Weges mit 175 Thlr. für den Scheffelsaat vergüten.

Unter diesen Umständen haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu der bei der Weganlage nöthigen Landesabtretung Sich geneigt erklärt. In der letzteren ist zwar, so weit das Land zu einem öffentlichen Wege abgetreten wird, eine nach §. 11. der Anlage I. zum Staatsgrundgesetz der ständischen Zustimmung bedürftige Veräußerung eines Kronguts nicht enthalten; dagegen ist, insofern das fragliche Land zum Theil an Privatpersonen abgetreten werden soll, solche Zustimmung allerdings erforderlich, sofern nicht der Art. 210. des Staatsgrundgesetzes auch beim Krongut in analoge Anwendung zu bringen ist. Da Letzteres zweifelhaft gefunden werden kann und überdem bei der Weganlage das Krongut, nemlich die verbleibenden Gestütsweiden, dauernd mit der Unterhaltung des neu anzulegenden Weges in halber Breite — einer Neallast — beschwert werden sollen, so hat das Staatsministerium es angemessen gefunden, bei dem allgemeinen Landtag den Antrag zu stellen, daß derselbe zu der erwähnten Land-Abtretung seine Zustimmung erteile.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Zedelius.

Mugenbecher.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.